

KONNEKTORENTAUSCH WAS PRAXEN ZUM ABLAUF DER TI-KOMPONENTEN WISSEN SOLLTEN

Konnektoren, aber auch andere notwendige Komponenten der Telematikinfrastruktur (TI) tragen Chips in sich, deren Laufzeit aus Sicherheitsgründen auf fünf Jahre begrenzt ist. Da die ersten Geräte seit Spätherbst 2017 auf dem Markt sind, steht nun ein Austausch dieser Chips an. Wie das in der Arzt- oder Psychotherapeutenpraxis funktioniert und was dabei zu beachten ist, erläutert diese Praxisinformation.

BIS AUGUST 2023: AUSTAUSCH DES GESAMTEN KONNEKTORS

In den Konnektoren ist der Chip – die sogenannte gSMC-Karte – fest verbaut. Deshalb ist der komplette Austausch des Konnektors laut gematik zumindest bis zum August 2023 die einzige sichere Möglichkeit, um die weitere Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur (TI) sicherzustellen.

Da die Konnektoren zu unterschiedlichen Zeitpunkten produziert wurden und deshalb nach und nach das Ende ihrer Nutzungsdauer erreichen, müssen die Konnektoren in den Praxen auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgetauscht werden.

Die ersten Konnektoren wurden im Spätherbst 2017 durch die CompuGroup Medical (CGM) produziert. Sie müssen daher noch dieses Jahr ausgetauscht werden. CGM hat zugesichert, ihre Kunden rechtzeitig zu informieren und den Austausch fristgerecht durchzuführen. Praxen, die einen CGM-Konnektor nutzen, sollten deshalb auf Informationen des Herstellers oder ihres IT-Dienstleisters achten.

AB SEPTEMBER 2023: ALTERNATIVEN ZUM KONNEKTORTAUSCH MÖGLICH

Ab September 2023 könnte es laut gematik neben dem Austausch des gesamten Konnektors andere Möglichkeiten geben: eine Laufzeitverlängerung des Geräte-Chips oder der Wechsel zu einem Rechenzentrums-Konnektor.

Dies betrifft vor allem Praxen, die Konnektoren der Hersteller Secunet und RISE nutzen. Diese Hersteller hatten erst ab Herbst 2018 mit der Produktion, Auslieferung und Installation begonnen. Die Laufzeit der Konnektoren läuft entsprechend später ab.

SO GEHEN SIE VOR

Praxen müssen zunächst feststellen, wann die Laufzeit ihres Konnektors abläuft. Kunden der CGM können **online** selbstständig prüfen, wann das jeweilige Laufzeitende der Konnektoren erreicht wird. Sie geben hierfür ihre CGM-Kundennummer und ihre Postleitzahl ein und erhalten dann Auskunft. Das Ablaufdatum ist zudem auf der Admin-Oberfläche des Konnektors zu finden.

CGM-Konnektoren
müssen früher
getauscht werden

Secunet- und RISE-
Konnektoren laufen ab
Herbst 2023 ab

Auch die Firma RED Medical hat unter <https://www.konnektortausch.de/ablaufdatum-ermitteln> eine Webseite geschaltet, die es ermöglicht, das Ablaufdatum zu ermitteln.

Danach können Praxen die notwendige neue Hardware bestellen. Ärzte und Psychotherapeuten sollten nach der Bestellung mit ihrem Dienstleister einen Termin für die Installation der neuen Hardware vereinbaren. CGM hat dafür eine zentrale Hotline (Tel.: 0800 533 2829) bereitgestellt. Es ist wichtig, dass die Bestellung der Komponenten sowie die Terminvereinbarung zur Installation durch den Dienstleister rechtzeitig erfolgen. Der Konnektor kann auch durch ein Gerät eines anderen Herstellers ersetzt werden.

Ablauf der Chips weiterer Komponenten

Neben dem Sicherheitszertifikat des Konnektors verfügen auch andere Komponenten über einen Chip mit begrenzter Laufzeit, der auch nach Ablauf durch einen neuen ersetzt werden muss. Hierzu zählen das Kartenterminal, der Praxisausweis und der elektronische Heilberufsausweis.

Kartenterminal

Im Unterschied zum Konnektor ist die Sicherheitsmodulkarte (gSMC-KT) im Kartenterminal nicht fest verbaut, sondern kann ähnlich einer SIM-Karte im Mobiltelefon einfach selbst getauscht werden. Die neue gSMC-KT erhalten Praxen über ihren IT-Anbieter.

Praxisausweis

Auch der Praxisausweis hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sie ist jedoch unabhängig von der Laufzeit des Konnektors. Ärzte und Psychotherapeuten finden das Ablaufdatum aufgedruckt auf der Karte. Alternativ können Praxen die Restlaufzeit über die Administrationsoberfläche des Konnektors prüfen oder von ihrem technischen Dienstleister prüfen lassen. Grundsätzlich informieren die Kartenanbieter ihre Kunden mit hinreichend Vorlaufzeit (meist mehrere Monate) über den Ablauf der Gültigkeit der Karten. Selbstverständlich ist ein Anbieterwechsel möglich.

Für die Bearbeitung des Antrags sowie die Lieferung des neuen Praxisausweises und des PIN-Briefes sollten Ärzte und Psychotherapeuten genügend Vorlauf einplanen. Um den Antrag zu verifizieren, ruft die zuständige KV in den meisten Fällen in der Praxis an. Praxen sollten daher sicherstellen, dass ihre KV sie telefonisch erreichen kann.

Elektronischer Heilberufsausweis

Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist ebenfalls fünf Jahre gültig. Auch hier ist es vom Anbieter abhängig, ob der Arzt oder Psychotherapeut automatisch einen neuen Ausweis erhält oder neu bestellt werden muss. Angaben zur Laufzeit des eigenen eHBA finden Praxen in den Unterlagen, die sie mit der Auslieferung des eHBA erhalten haben. Da viele Praxen den eHBA erst viel später für die weiteren Anwendungen der TI erhalten haben, besteht hier vermutlich noch kein sofortiger Handlungsbedarf. Für die Auslieferung eines neuen eHBA sollten Ärzte und Psychotherapeuten mehrere Wochen einkalkulieren.

Termin zum Tausch vereinbaren

Neue Karte für Kartenterminal mitbestellen

Laufzeit des Praxisausweises prüfen

FINANZIERUNG

Der Erstattungsbetrag für den Konnektor beläuft sich auf 2.300 Euro. Das ist so viel wie die CompuGroup Medical (CGM) inklusive Mehrwertsteuer aktuell verlangt.

Die Pauschale umfasst den Austausch des Konnektors, inklusive Entsorgung des Altgeräts, die Installation eines neuen Praxisausweises (SMC-B-Smartcard) und den Austausch der Sicherheitsmodulkarte in einem stationären Kartenterminal.

Für jedes weitere Kartenterminal, dessen Sicherheitsmodulkarte ausgetauscht werden muss, werden 100 Euro gezahlt. Die Erstattungspauschalen erhalten Praxen über ihre Kassenärztliche Vereinigung.

ZUGANG ZUR TI NUR MIT GÜLTIGEM KONNEKTOR-ZERTIFIKAT

Wird ein Konnektor mit abgelaufendem Zertifikat nicht ausgetauscht, ist ein Zugang zur TI mit all ihren Anwendungen nicht mehr möglich. Im Einzelnen heißt das:

AUSWIRKUNGEN EINES ABGESCHALTETEN KONNEKTORS AUF TI-ANWENDUNGEN		
Anwendung	Auswirkungen	Maßnahmen
Versichertenstammdatenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> › Abgleich der Versichertenstammdaten auf der Karte mit den Daten auf den Servern der Kassen nicht mehr möglich › Prüfung der Gültigkeit der eGK nicht möglich › Übernahme der Versichertenstammdaten in das Primärsystem nicht mehr möglich 	<ul style="list-style-type: none"> › Ersatzverfahren (BMV-Ä Anlage 4a, Anhang 1, Punkt 2.4) › Sanktionierung wegen nicht durchgeführtem Abgleich der Versichertenstammdaten liegt in Verantwortung der KV
Notfalldatenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> › Lesen und Schreiben des Notfalldatensatz auf der eGK nicht mehr möglich 	<ul style="list-style-type: none"> › Durchführung Notfalldatenmanagement nicht notwendig, (BMV-Ä Anlage 4a, Anhang 2, Punkt 1)
elektronischer Medikationsplan	<ul style="list-style-type: none"> › Lesen und Schreiben des elektronischen Medikationsplans auf der eGK nicht mehr möglich 	<ul style="list-style-type: none"> › Pflege des elektronischen Medikationsplans nicht notwendig, (BMV-Ä, Anlage 4a, Anhang 3, Punkt 1) › Pflege des schriftlichen Medikationsplans weiterhin möglich

Erstattungspauschale für Konnektortausch verfügbar

TI-Anwendungen von gültigem Konnektor-Zertifikat abhängig

AUSWIRKUNGEN EINES ABGESCHALTETEN KONNEKTORS AUF TI-ANWENDUNGEN

Elektronisches Rezept	<ul style="list-style-type: none"> › Übermittlung des eRezeptes nicht mehr möglich › Ausdruck des Tokens nicht mehr möglich 	› Verwendung Muster 16 (BMV-Ä Anlage 2b 4.16A.3, Anlage 2 2.16.1)
elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	› Übermittlung der eAU nicht mehr möglich	› Vordruck e01, Stylesheetausdruck (für Krankenkasse, Arbeitgeber, Patient), (BMV-Ä Anlage 2b, 4.1.4)
elektronische Patientenakte	› Lesen und Schreiben der ePA nicht mehr möglich	› Über Sanktionierung bei Nichtnutzung der ePA entscheidet KV
Kommunikation im Medizinwesen (KIM)	› Versand von eArztbriefen, eAU, elektronische Beauftragung von Laboruntersuchungen und Telekonsilien nicht mehr möglich	› Postalischer Versand oder FAX ist weiterhin möglich
Zugang zu den Anwendungen im Sicheren Netz der KVen mittels Konnektor	› Übermittlung der Quartalsabrechnung mittels TI nicht mehr möglich	› (Temporäre) Verfügbarmachung der KV-Server im Internet oder Nutzung KV-Flexnet wenn verfügbar

KIM-DIENST NACH TAUSCH DER SMC-B ÜBERPRÜFEN

Benötigen Praxen einen neuen Praxisausweis (SMC-B), sollten sie vor Laufzeitende der alten Karte ihre KIM-Nachrichten abrufen und entschlüsseln. Die neue SMC-B sollte mit genug Vorlauf bestellt und freigeschaltet werden. So werden die technischen Zertifikate des neuen Praxisausweises im TI-Verzeichnisdienst hinterlegt. Alle neuen Nachrichten erhalten dann zusätzlich die Verschlüsselung mit dem Zertifikat der neuen Karten und lassen sich mit ihr entschlüsseln – auch nach Ablauf der alten Karte. Die gematik empfiehlt, nach der Freischaltung der neuen SMC-B, die alte Karte noch mindestens zwei Tage gesteckt zu lassen und vor dem Kartenwechsel die KIM-Nachrichten noch einmal abzurufen.

Grundsätzlich sollte der KIM-Dienst auch mit einer neuen SMC-B, die im KIM-Clientmodul konfiguriert wurde, funktionieren. Voraussetzung ist, dass die neue Karte unter Angabe der bestehenden Betriebsstättennummer der Praxis bestellt wurde. Abhängig vom Praxisverwaltungssystem können weitere Maßnahmen, etwa eine De- und Reregistrierung der KIM-Adresse, notwendig sein.

KIM-Dienst auch mit neuer SMC-B nutzbar



<https://www.kbv.de/html/konnektorentausch.php>

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag
Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis
Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Dezernat Digitalisierung und IT
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Stand:

November 2022

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.